

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1987/9/28 B888/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1987

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

#### Leitsatz

Beschwerde gegen einen nicht normativen Bescheidteil (Hinweis über das künftige Vorgehen der Behörde bezüglich der gewährten Beihilfe) - Unzuständigkeit der VfGH

### Rechtssatz

Zurückweisung einer gegen nicht normativen Teil eines Bescheides gerichteten Beschwerde.

Der Bescheid enthält unter der Überschrift "Hinweis" eine Rechtsbelehrung gemäß§61a AVG über die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und überdies den Satz: "Die Anweisung der Beihilfe erfolgt an die MA 52."

Mit der vorliegenden, ersichtlich auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde wendet sich die Einschreiterin gegen diesen Bescheid insofern, als damit - wie sie vermeint - die Auszahlung der ihr gewährten Beihilfe an die genannte MA verfügt wird. Die Beschwerdeführerin verkennt jedoch, daß der Bescheid eine derartige Anordnung nicht enthält, sondern die Bescheidadressatin bloß über das künftige Vorgehen der Behörde bei der Flüssigmachung der gewährten Beihilfe in Kenntnis setzt.

## **Entscheidungstexte**

B 888/87
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1987 B 888/87

#### **Schlagworte**

VfGH / Bescheid

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1987:B888.1987

Dokumentnummer

JFR\_10129072\_87B00888\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$